

**Allgemeine Ausstellerbedingungen der Stadt Backnang (folgend: Veranstalter)****Anmeldung**

Der Antrag auf Zulassung zu der Veranstaltung erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars. Die genaue Auflistung bzw. Bildmaterial des Angebots und der Standgestaltung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Nur die aufgelisteten Waren dürfen nach Zulassung bei der Veranstaltung angeboten und verkauft werden. Die allgemeinen Ausstellerbedingungen gelten nach Unterschrift auf dem Anmeldeformular als rechtsverbindlich anerkannt. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, Aussteller von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

Die Anfrage eines Händlers nach Teilnahme an einem entsprechenden Markt/Fest muss folgende Angaben enthalten:

- a) Firma, Vor- und Zuname des Inhabers/ Geschäftsführers sowie Geschäftsanschrift samt Telefonnummer
- b) ausführliche Schilderung des Waren- bzw. Leistungsangebots
- c) Flächenbedarf des Geschäftes oder Standes (genaue Angabe von Breite, Tiefe und Höhe im „ausgeklappten“ Stand)
- d) Angaben zu etwaig benötigten Strom-, Wasser-, Abwasser-, und Gasanschlüssen
- e) bei Festhändlern auf Wochenmärkten die Benennung des zu beschickenden Marktes mit Angabe der Markttag
- f) Angaben zur Gestaltung der Verkaufseinrichtungen (Auto, Schirm, Hütte usw.)

**Zulassung**

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach seinem Ermessen. Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt durch schriftliche Teilnahmebestätigung. Die erteilte Zulassung ist nicht auf Dritte übertragbar. Sie gilt ausschließlich für den zugelassenen Aussteller und die zugelassenen Produkte.

**Gastronomische Angebote**

Speisen und Getränken dürfen nur angeboten werden, wenn diese in der Anmeldung zur Teilnahme enthalten waren und vom Veranstalter zugelassen sind und alle notwendigen behördlichen Genehmigungen am Veranstaltungstag vorliegen.

**Zahlungsbedingungen**

Der sich aus der Anmeldung ergebende Betrag (Rechnung) ist in voller Höhe 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Die fristgerechte Bezahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes.

**Rücktritt des Ausstellers**

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zusage durch den Veranstalter ein Rücktritt vom Vertrag zugestanden, trägt der Aussteller bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 % der vereinbarten Standmiete. Ein späterer Rücktritt verpflichtet zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages.

**Untervermietung**

Eine Untervermietung der Ausstellungsfläche ganz oder teilweise ist nicht zulässig.

**Zutrittsrecht**

Den Beauftragten des Veranstalters und den zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewährleisten. Die Händler bzw. für sie tätigen Personen haben sich dem Veranstalter gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

**Platzzuteilung**

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter nach ihrem Konzept vorgenommen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Etwaige in der Anmeldung geäußerte Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht garantiert werden.

**Standgestaltung**

Der Stand muss in seiner Gestaltung dem Gesamtkonzept der Veranstaltung entsprechen. Die Firmenwerbung darf nicht das Bild des Ausstellungsstandes beherrschen. Flugzettelerwerb in und vor dem Ausstellungsgelände ist verboten. Die Verwendung von großflächigen Werbetransparenten, Plakaten, Fahnen u.ä. ist untersagt.

**Betrieb des Standes**

Der Stand ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu betreiben. Für die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie der Entrichtung entsprechender Abgaben trägt der Aussteller selbst Sorge (z.B. GEMA etc.). Der Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen, Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen ist grundsätzlich untersagt es sei denn der Betrieb ist mit dem Veranstalter schriftlich vereinbart.

**Abbau und Rückgabe der Ausstellungsfläche**

Für evtl. Beschädigungen der zur Verfügung gestellten Ausstellungsfläche haftet der Aussteller. Die Ausstellungsfläche ist in dem Zustand, in dem sie übernommen wurde, zurückzugeben. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht entfernte Stände, Ausstellungsgegenstände, Müll, etc. werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

**Reinigung**

Der Veranstalter trägt für die allgemeine Reinigung der Ausstellungsfläche Sorge. Die Reinigung seiner Standfläche und die Beseitigung des anfallenden Mülls übernimmt jeder Aussteller selbst. Dieser ist am Abbautag zu entfernen.

**Kündigung/Rücktritt**

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und den Händler sofort des Standplatzes zu verweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verkaufsstand bzw. Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist, der Händler und sein Personal erheblich gegen gesetzliche Bestimmungen, den Vertrag und diese allgemeinen Teilnahmebedingungen verstößt, der Verkaufsstand wesentlich von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht, die fälligen Gebühren für den Stand nicht bezahlt sind bzw. gegen Anordnungen des Veranstalters wiederholt verstoßen wird.

**Haftung/Gewährleistung**

Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter und eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen von Versorgungsanlagen und ähnliche Ursachen entstehen. Der Aussteller erbringt den Nachweis einer entsprechenden Aussteller-/ bzw. Betriebshaftpflichtversicherung.

**Schlussklausel**

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Sofern nicht die besonderen Veranstaltungsbedingungen etwas anderes vorsehen, regeln diese allgemeinen Bedingungen die vertraglichen Beziehungen der Parteien abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, etwaige Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nicht in den Vertrag mit einbezogen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Sofern der Aussteller Kaufmann (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Gerichtsstand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung in Backnang vereinbart. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren.

Backnang, Januar 2017

Große Kreisstadt Backnang  
Am Rathaus 1  
71522 Backnang